

An den Landrat

Glarus, 3. Februar 2015

Verordnung über die Alimentenhilfe (ALVO)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Bevorschussung von Unterhaltsleistungen zielt darauf ab, das Armutsrisiko von Allein-erziehenden und ihren Kindern zu minimieren. Leistet die unterhaltspflichtige Person die Beiträge nicht, springt die Alimentenhilfe ein (vgl. Harmonisierung Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso, Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 06.3003 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats v. 13.1.2006).

Die Bemühungen um die Optimierung der Alimentenhilfe dauern bereits seit Langem an: Der Bundesratsbericht zu deren Harmonisierung erschien 2011. Das Postulat, das er beantwortet, stammt aus dem Jahr 2006. Im Bericht erkennt der Bundesrat bezüglich der Alimentenbevorschussung unter anderem bei den folgenden Themen Regelungsbedarf:

- kantonale stark divergierende Vermögens- und Einkommensgrenzen;
- Schwelleneffekte (aufgrund Fehlens von Teilbevorschussungen);
- unterschiedliche Höchstbeträge und Maximalfristen der Bevorschussung.

Ein weiteres Problem ortete er im Fehlen der Sicherung von Guthaben der beruflichen Vorsorge für die Zahlung von Unterhaltsschulden. Geplant war, dass der Bundesrat die nötigen Gesetzesänderungen vorschlägt. Die Einführung der entsprechenden Verfassungsgrundlage zur Harmonisierung der Alimentenbevorschussung wurde jedoch im Frühjahr 2012 vom Parlament abgelehnt. Voraussichtlich wird auch die aktuelle Revision des Unterhaltsrechts auf Bundesebene die Problematik nicht beseitigen. Dagegen sind zur Sicherung der Vorsorgeguthaben zum Ausgleich von Unterhaltsschulden bundesrechtliche Bestimmungen in Vernehmlassung (Freizügigkeitsgesetz und Gesetz über die berufliche Vorsorge).

Die vom Kanton Glarus in Auftrag gegebene Studie der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) aus dem Jahr 2007 ergab, dass im Bereich der Sozialhilfe das Problem der Schwelleneffekte stark ausgeprägt war. Von einem Schwelleneffekt spricht man, wenn ein Lohnanstieg bei einer Person, die Sozialleistungen irgendwelcher Art bezieht, faktisch zu einer Reduktion ihres frei verfügbaren Einkommens führt. Das frei verfügbare Einkommen ist das Einkommen, das nach Abzug der Fixkosten und der Steuern einem Haushalt zur Verfügung steht.

Da die Harmonisierung der Alimentenbevorschussung auf Bundesebene innert nützlicher Frist nicht zu erwarten war, hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direk-

toren (SODK) am 28. Juni 2013 Empfehlungen verabschiedet, welche die brennendsten Probleme in der Alimentenbevorschussung zu lösen versuchen. Diese Empfehlungen liegen dem vorliegenden Entwurf zugrunde. Auf der Suche nach einer transparenten, einfachen und gleichzeitig angemessen differenzierten Regelung zeigte sich zudem das Recht des Kantons Aargau als das überzeugendste, weshalb daraus einige Mechanismen in die vorliegende Verordnung übernommen wurden.

Schliesslich beschloss der Landrat am 20. August 2014, die Massnahme C.26 (Alimentenbevorschussung) der Effizienzanalyse „light“ mit einem Entlastungsziel von 50'000 Franken umzusetzen.

2. Teilbevorschussung zur Vermeidung von Schwelleneffekten

Die Einführung der Teilbevorschussung zur Vermeidung von Schwelleneffekten bedeutet wohl die wichtigste Neuerung der Vorlage. Ein grosses Anliegen im Gebiet der Sozialleistungen ist die Umsetzung des Prinzips „Arbeit muss sich lohnen“, also die möglichst umfassende Vermeidung von Schwelleneffekten. Diese sind problematisch, weil sie negative Erwerbsanreize setzen. In Bevorschussungssystemen mit Teilbevorschussung gilt, dass eine Erhöhung des Einkommens um einen bestimmten Betrag zur Kürzung der Bevorschussungsleistung um den gleichen Betrag führt. Die Leistung wird also graduell reduziert. In einem System ohne Teilbevorschussung werden die Alimente nur bis zu einer bestimmten Einkommensgrenze bevorschusst. Übersteigen die anrechenbaren Einnahmen diese Grenze, fällt die Bevorschussung vollständig weg. Der so gestaltete Mechanismus erzeugt einen besonders ausgeprägten Schwelleneffekt; so auch im geltenden Recht. Schwelleneffekte gefährden die Legitimität des Sozialstaats, weil sie Anreize setzen, in den sozialen Unterstützungssystemen zu verweilen.

Zur völligen Aufhebung von Schwelleneffekten müsste die Ausrichtung von Alimentenbevorschussung vom Einkommen gänzlich unabhängig gemacht werden. So praktizieren dies die Kantone Bern und Tessin. Ein weiterer Vorteil dieser Variante ist der sehr viel geringere Verwaltungsaufwand. Dem gegenüber steht die Befürchtung einer Kostensteigerung aufgrund der grösseren Anzahl von Gesuchstellenden. Die hier vorgeschlagene Lösung stellt damit einen Mittelweg dar, der die negativen Anreize weitgehend abschwächt. Eine geringfügige Schwelle bleibt, weil ein grösseres Einkommen höhere Steuern bewirkt. Dadurch reduziert sich das frei verfügbare Einkommen für den Haushalt auch bei gradueller Bevorschussung leicht. Ebenso zu einer Abschwächung dieser verbleibenden Schwelle würde die Einführung eines Einkommensfreibetrags führen. Auch dabei ist mit Mehrkosten zu rechnen, weshalb diese Option nicht weiterverfolgt wurde. Den Effekt völlig auszumerzen, ohne Mehrkosten in Kauf zu nehmen, ist zwar grundsätzlich erstrebenswert, jedoch kaum möglich.

3. Senkung der Grenzbeträge beim Vermögen

Das aktuelle Recht legt viel höhere Grenzbeträge beim Vermögen fest, als sie hier vorgeschlagen werden. Die hohen Grenzen entspringen wohl dem Versuch, die Alimentenbevorschussung jenen Kantonen anzupassen, welche die Ansprüche gemäss Berechnungsvorschriften für die Ergänzungsleistungen vornehmen. Letzteres System als Ganzes wird hier aus zwei Gründen nicht übernommen: Erstens würde die Erhebung der benötigten Daten umfangreicher und damit aufwendiger; zweitens sollen angesichts der Sparbemühungen auch die Glarner Bevorschussungen dem Niveau der Mehrheit der Kantone angepasst, also eher gesenkt werden können. Zudem zeigt die Praxis, dass es sich meist um Haushalte gänzlich ohne Vermögen handelt. Damit hat die Problematik geringe Relevanz.

4. Rechtsschutz

Es wurde erwogen, die Einsprachemöglichkeit aufzuheben, da sie sich eher für Massent-scheide eignet und um den Rechtsschutz ökonomischer zu gestalten. Aufgrund der Rechts-schutzvorschriften im Sozialhilfegesetz (Art. 54 Abs. 1 SHG) ist die Einsprache aber grund-sätzlich bei allen SHG-Verfahren vorgesehen. Zwar regelt nach Artikel 36 Absatz 4 SHG der Landrat das Verfahren der Alimentenhilfe. Ob ihn dies allerdings ermächtigen würde, auch den Rechtsschutz abweichend zu regeln, erscheint fraglich; die Neuerung wurde verworfen.

5. Fallzahlen und Kosten

Ende 2014 zeigte sich folgende Situation: 109 Gesuche um Alimenten*bevorschussung* wurden bewilligt, Alimenten*inkasso* wurde in 81 Fällen vorgenommen; sogenannte Alimen-tenausstände – nicht mehr aktive Dossiers, bei denen Minusbestände verblieben – wurden in 224 Fällen festgestellt. Auslandinkasso musste in 41 Fällen durchgeführt werden. Dies ergibt ein Total von 455 Fällen von Bevorschussung und Inkasso.

Die Ausgaben für die reine Alimentenbevorschussung betragen 2014 992'719 Franken, bei Rückerstattungen in der Höhe von 606'719.19 Franken. Somit resultieren für die Bevor-schussung – ohne Inkassokosten – Nettoausgaben in der Höhe von 385'999.81 Franken. Die *Inkassokosten* für Kinder- sowie für Ehegattenalimente betragen im gleichen Zeitraum 28'306.30 Franken. Davon konnten 17'190.65 Franken wieder eingespielt werden. Es resul-tieren also Nettoinkassokosten von 11'115.65 Franken.

6. Vernehmlassung

Der neue Erlass wurde sehr positiv bewertet. Inhaltlich wurde lediglich die vollständige Auf-hebung der Rückwirkung in Artikel 6 kritisiert und der Gegenvorschlag unterbreitet, die Frist von sechs auf drei Monate zu verkürzen. Zudem wurde bedauert, dass die Variante Einfüh-rung eines Freibetrags nicht konsequent weiterverfolgt worden sei (vgl. Ziff. 2 und Art. 8).

7. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel

Der Erlass und die Abkürzung entsprechen der Benennung der zuständigen Verwaltungs-behörde (gemäss Organigramm der Hauptabteilung Soziales). Damit wird der neu als einziger für die Behörde zu verwendende Begriff Alimentenhilfe in der Verordnung fixiert.

Artikel 2; Zuständigkeit

Absatz 2: Die Kompetenz, Strafantrag (Art. 217 Schweizerisches Strafgesetzbuch, StGB) zu stellen, hängt davon ab, dass das kantonale Recht sie einer Stelle zuweist. Unter heutigem Recht müssen Gesuchstellende eine Erklärung unterzeichnen, worin sie ausdrücklich ihr Einverständnis zur Strafverfolgung ihrer ehemaligen Partner oder Partnerinnen geben, was belastend sein kann.

Artikel 3; Inkassohilfe

Absatz 1: Voraussetzung für die Inkassohilfe bildet ein Unterhaltstitel.

Absatz 2: Auch für Kinderzulagen wird Inkassohilfe geleistet. Bevorschusst werden diese aber nicht, was nicht ausdrücklich erwähnt werden muss (vgl. aArt. 7 Abs. 2).

Artikel 5; Rechtstitel

Voraussetzung bildet ein vollstreckbarer Rechtstitel. Dieser muss auch in einem Rechts-öffnungsverfahren Bestand haben.

Artikel 6; Dauer

Absatz 1: Die implizite Aufhebung der Rückwirkung eines bewilligten Gesuches steht im Einklang mit den Empfehlungen der SODK und beinhaltet Sparpotenzial. Es ist anzunehmen, dass Haushalte in grosser materieller Not von den staatlichen Stellen Hilfe erbitten und von diesen frühzeitig auf die Möglichkeit der Alimentenbevorschussung hingewiesen werden.

Absatz 3: Mündigenunterhalt wird nur geleistet, wenn er im Rechtstitel ausdrücklich festgeschrieben wurde, aber in jedem Fall unter der Beschränkung gemäss Artikel 277 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; Erstausbildung, Zumutbarkeit). Diese Formulierung übernimmt die zeitliche Begrenzung des Unterhaltsanspruchs im Sinne des ZGB mittels eines objektiven Kriteriums. Damit wird das Problem gelöst, dass die Alimentenhilfe nicht anstelle des Gerichts die Zumutbarkeit des Mündigenunterhalts beurteilen soll und kann.

Absatz 4: Die SODK empfiehlt eine Befristung der Bevorschussung. Sie soll maximal bis zum 25. Lebensjahr ausgerichtet werden.

Artikel 8; Teilbevorschussung

Absatz 1: Das Ziel der hier eingeführten Teilbevorschussung wird unter Ziffer 2 erläutert. Das konkrete, voraussichtliche Jahreseinkommen wird gemäss Artikel 11 errechnet und mit dem einschlägigen Grenzbetrag gemäss Artikel 10 verglichen. Soweit die erwarteten Jahreseinkünfte niedriger sind, wird die Differenz durch die Bevorschussung „aufgefüllt“.

Absatz 2: Bagatellhürde aus Effizienz- und Kostengründen.

Artikel 9; Ausschluss

Buchstabe a: Die Wohnsitzanknüpfung ist klar und einfach handhabbar. Der Wohnsitz Minderjähriger ist immer ein abgeleiteter, nämlich von jenem der Eltern oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 25 ZGB).

Artikel 10; Grenzbeträge

Absatz 2 Buchstabe a (Jahreseinkünfte): Der Grenzbetrag wird erhöht (45'000 Fr. + 10'000 Fr. für mind. ein Kind, also 55'000 Fr.; im geltenden Recht sind es 45'000 Fr.), weil die Jahreseinkünfte, selbst wenn es sich um Nettoeinkünfte handelt, regelmässig höher sind als das steuerbare Einkommen. Der Betrag fällt zudem höher aus, als durch den Systemwechsel gerechtfertigt wäre. Dies, um die Folgen der Umstellung auf das neue System und damit mögliche Härten zu mildern.

Absatz 2 Buchstabe a (Vermögen): Es wurde eine Senkung des Freibetrags für Vermögen in Anpassung an andere Kantone vorgenommen (vgl. Ziff. 3).

Absatz 2 Buchstabe c (Jahreseinkünfte): Diese Regelung wird eingeführt, um die unterschiedlichen tatsächlich existierenden Konstellationen abzubilden. Die Bestimmung ist auf jede Art Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft anzuwenden: so auf die „klassische“ Wohngemeinschaft Gesuchstellender (Elternteile oder volljährige gesuchstellende Kinder) mit nicht verwandten Mitbewohnenden; aber auch wenn Gesuchstellende bei ihren eigenen Eltern oder einem Elternteil wohnen; weiter, wenn strittig ist, ob ein Konkubinat (Bst. b) vorliegt oder wenn nicht gesuchrelevante Kinder im gleichen Haushalt mit Gesuchstellenden leben. Die Bestimmung erlaubt es, die verschiedenen letzteren Konstellationen adäquat zu handhaben:

- Ausgelernte, über 25-jährige Kinder, die selber bedürftig sind, können zwar bei der Berechnung des Grenzbetrags nicht berücksichtigt werden. Ihr Einkommen wird aber bei den tatsächlichen Jahreseinkünften genauso wenig dazugerechnet. Sie müssen, auch wenn sie im gleichen Haushalt mit Gesuchstellenden leben, eigenständig um Sozialhilfe bemüht sein. Der niedrige Grenzbetrag für diese Situation ist gerechtfertigt, weil gemeinsames Wohnen die Kosten senkt. Dies gilt auch für die Wohngemeinschaft mit ausgelernten, über 25-jährigen Kindern, die Grossverdiener sind.
- Dagegen sind ausgelernte, unter 25-jährige Kinder, die (aufgrund von Art. 6 Abs. 2) nicht vom Bevorschussungsgesuch umfasst sein können, aber dennoch bedürftig sind, sowohl bei der Berechnung der Grenzbeträge, als auch mit ihren Jahreseinkünften einzurechnen. Dasselbe gilt, wenn sie Grossverdiener sind.

Allenfalls lohnt sich das Offenlegen eines Konkubinates (Bst. b) wegen der Anrechenbarkeit von Kindern der neuen faktischen Partnerin oder des Partners, da der Grenzbetrag für die Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft niedrig ist. Der Vorteil dieser Regelung besteht darin, dass die Finanzdaten Dritter (z. B. Eltern, selbstständige Kinder, faktische Partnerinnen und Partner oder schlichte Mitbewohnende) nicht erhoben werden müssen. In der Praxis begegnet entsprechenden Ansinnen regelmässig grosses Unverständnis.

Absatz 2 Buchstabe c (Vermögen): Es gelten dieselben Zahlen wie nach Buchstabe a, da in der Regel tatsächlich nicht vom Vermögen blosser Mitbewohnenden profitiert werden kann. Auch gehen diese faktischen Partnerschaften oft nicht so weit, dass das Vermögen derart vergemeinschaftlicht wird, dass es den Gesuchstellenden angerechnet werden könnte. Es entsteht auch keine „Heiratsstrafe“, da der Grenzbetrag einer im nicht offengelegten Konkubinat lebenden Person gegenüber jenem des Paares nach Buchstabe b genau halb so hoch ist.

Absatz 2 Buchstabe d: Die Grenzbeträge liegen tiefer, weil auswärtiges Wohnen bei knappen Verhältnissen nicht gefördert werden soll. Zudem müssen in diesen Situationen gezwungenermassen vermutungsweise weitere Finanzquellen vorhanden sein.

Absatz 3: Es wird die Berechnung bei fremdplatzierten Kindern (Heime, Anstalten und Pflegefamilien) oder von Wochenaufenthalten geregelt. Diese sollen nicht gemäss Buchstabe d beurteilt werden. Es ist angemessen, hier die Verhältnisse der Eltern einzubeziehen.

Artikel 11; Begriffe

Absatz 1: Massgebend ist das Erwerbseinkommen. Hingegen wird das steuerbare Einkommen nicht mehr erhoben; Steuerdaten sind jeweils veraltet. Es werden aktuelle Belege der letzten drei Monate vor Gesuchstellung angefordert, um der Dynamik der Verhältnisse Rechnung zu tragen (z. B. wenn Kinder eine Lehre beginnen). Weiter wird neu das Einkommen eines erweiterten Personenkreises angerechnet: Die Einkommen aller eigenen unter 25-jährigen Kinder, die im gleichen Haushalt leben, sind relevant, auch wenn sie nicht vom Gesuch betroffen sind. Dagegen sind ihre Einkommen nicht relevant, wenn für sie Unterhalt in einen anderen Haushalt geleistet wird (es findet also eine andere Berücksichtigung als bei der Festlegung der Grenzbeträge statt). Mit der neuen Regelung erfolgt eine differenzierte Berücksichtigung der Verhältnisse im zu unterstützenden Haushalt.

Absatz 2: Beim Vermögen wird aus Praktikabilitätsgründen auf die Steuerveranlagung abgestellt. Diese Werte sind erfahrungsgemäss wenig volatil. Die Problematik einer eigenen Liegenschaft und Hypothek ist damit bereinigt, dagegen ist der Betrag vor Sozialabzug relevant.

Absatz 3: Der neu eingeführte Begriff wird hier eher restriktiv definiert. Es wird nicht ohne Weiteres von einem Konkubinat ausgegangen.

Absatz 4: Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft wird im Unterschied zum Konkubinat schon dann angenommen, wenn die Individuen an der gleichen Adresse Wohnsitz haben. Diese gesetzliche Vermutung kann durch den Beweis des Gegenteils umgestossen werden.

Artikel 15; Informationsanspruch der Alimentenhilfe

Der Informationsanspruch der Alimentenhilfe bezieht sich auch auf die mit der gesuchstellenden Person im gleichen Haushalt lebenden Personen, soweit diese Informationen nötig sind, um die Gesuche zu beurteilen. Der Informationsanspruch wird durch die einschlägigen Datenschutznormen begrenzt. Dieser Automatismus muss nicht erwähnt werden.

Artikel 16; Überprüfung des Anspruchs

Absatz 2: Gesuchstellende können selber ein Interesse an rascher Überprüfung haben, etwa wenn sich ihre Verhältnisse unter dem Jahr stark verschlechtern. In diesen Fällen können sie ein Gesuch um ausserordentliche Prüfung stellen. Neu soll auch die Alimentenhilfe die Möglichkeit haben, die Bevorschussung ausserordentlich zu überprüfen, nämlich wenn der Verdacht besteht, dass bei einem Gesuch wahrheitswidrige Angaben gemacht wurden. Ob sie tatsächlich eine solche Prüfung vornimmt, liegt damit in ihrem Ermessen.

Artikel 17; Provisorische Bevorschussung

Die provisorische Bevorschussung soll der Vermeidung von übereilten Rechtsmittelverfahren dienen. Mit der provisorischen Festlegung der Beiträge, die ebenso verfügt werden muss, gilt, dass beiderseits Nachforderungen möglich sind. Dies im Wissen um die bundesgerichtliche Rechtsprechung, dass tatsächlich verbrauchte Bevorschussungen bei den Gesuchstellenden nicht rückforderbar sind.

Artikel 18; Inkassokosten

Die nicht praktizierte Regelung gemäss bisherigem Artikel 23 (alle uneinbringlichen Inkassokosten übernimmt der Kanton) wurde angepasst. Es gilt das Obligationenrecht (OR) sowie das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG).

Artikel 20; Verwendung eingehender Zahlungen

Bezüglich der Verwendung eingehender Zahlungen gilt Bundesrecht (OR und SchKG), denn auch die auf das Gemeinwesen übergegangenen Forderungen bleiben privatrechtlicher Natur. Die Familienzulagen werden separat erwähnt, weil es sich dabei um eigentliche Transferzahlungen handelt.

Artikel 21; Rückerstattung durch die Berechtigten

Absatz 3: Da auf das Vermögen des unterhaltspflichtigen Elternteils in der Regel bereits während der Bevorschussung gegriffen werden kann, dürften solche Fälle selten sein. Da Todesfalleistungen aus Lebensversicherungen oder aus der zweiten und dritten Säule nicht Gegenstand der Erbschaft bilden, sondern einer bestimmten begünstigten Person zu kommen (z. B. dem unterhaltsberechtigten Kind), zielt die Regelung vor allem auf allfälliges Schwarzgeld ab.

Artikel 22; Gebühren

Absatz 1: Die Gebührenerhebung erfolgt nach Ermessen der Alimentenhilfe. In vielen Fällen ist es sinnlos, Gebühren in Rechnung zu stellen.

Absatz 2: Die Gebühren gemäss Absatz 1 sind bei Uneinbringlichkeit von den Gesuchstellenden zu erheben, wenn dies angebracht ist. Nach altem Recht waren günstige Verhältnisse vorausgesetzt. Dies führte dazu, dass umfangreiche Erhebungen zur Beurteilung der finanziellen Lage (Art. 14) allein für die Beurteilung der Gebührenfrage vorgenommen werden mussten. Mit der Wendung „wenn der Inkassoerfolg es rechtfertigt“ kann der Aufwand gering gehalten und die Gebührenerhebung durch interne Weisung geregelt werden.

Absatz 3: Werden die Pauschalen im vorliegenden Erlass festgelegt, erübrigt sich die gesamte regierungsrätliche Verordnung über die Gebührenerhebung bei der Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (GS VIII E/21/10/1). Andererseits könnte überhaupt nur pauschal auf die Kostenverordnung verwiesen werden, wobei dann die Festsetzung aufwendiger wäre (für die Spruchgebühr nach Art. 7 müsste z. B. der Aufwand erfasst werden).

Artikel 24; Übergangsbestimmungen

Absatz 1: Übergangsfristen sind allgemein geboten, damit den Gesuchstellenden Zeit bleibt, sich auf eine allfällige Verschlechterung ihrer Finanzlage vorzubereiten und sich anderweitig zu organisieren.

Absatz 2: Die Alimentenhilfe kann die Umstellung beschleunigen.

II. Änderung anderer Erlasse

In der Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung, RVOV, GS II A/3/3) wird der veraltete Begriff „Alimenteninkassostelle“ angepasst.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Die Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom 27. Juni 2001 (GS VIII E/21/10) wird durch die vorliegende ersetzt.

Die Aufhebung der Verordnung über die Gebührenerhebung bei der Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen ist möglich, da Pauschalen in dieser Verordnung festgelegt werden und auf die Kostenverordnung (GS III G/2) verwiesen wird.

8. Kostenfolgen

Die präsentierte Lösung beinhaltet gegenüber dem geltenden Recht Sparpotenzial:

- Am augenfälligsten ist die Aufhebung der Rückwirkung der Bevorschussungsgesuche: Im besten Fall können in einem Dossier sechs Monate Bevorschussung eingespart werden.
- Weitere Einsparungen werden mit der Teilbevorschussung erreicht. Früher musste den Gesuchstellenden jeweils der ganze Betrag ausgerichtet werden, auch wenn sich ihr Einkommen nur minim unter dem Einkommensgrenzbetrag befand. Neu ist in diesen Fällen lediglich die entsprechende Differenz auszuführen.
- Die Einführung der Altersgrenze von 25 Jahren sowie die Klarstellung, dass Alimentenbevorschussung nur für Volljährige in ordentlicher Erstausbildung bezahlt wird, birgt ebenfalls ein gewisses Sparpotenzial. Bisher konnten auch über 25-Jährige Bevorschussung erhalten, gegebenenfalls auch ohne die Einschränkung der ordentlichen Erstausbildung, sofern der Unterhaltstitel dies vorsah.

Trotz Sparbemühungen wurde darauf geachtet, die grundsätzlichen Ansprüche nicht zu schmälern. Die Bevorschussung im Bereich sehr tiefer Einkommen bzw. im Bereich der Sozialhilfeempfänger soll ungefähr im bestehenden Umfang erhalten bleiben. Der Spardruck soll sich nicht zulasten der schwächsten Mitglieder der Gesellschaft, der Kinder, auswirken. Dies ist als sozialpräventive Massnahme zu sehen; armutsbetroffene Kinder haben ein grösseres Risiko, später selber Sozialhilfe zu benötigen.

9. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, dem beiliegenden Verordnungsentwurf zuzustimmen und die Verordnung über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen sowie die Verordnung über die Gebührenerhebung bei der Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen aufzuheben.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Röbi Marti, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilage:

- SBE